

Grottkauer Kreisblatt

Stück 6

Grottkau, den 9. Februar 1935

Jahrg. 1935

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für den Monat 35 Rpfg. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau erhältlich. Fernsprecher 84. Postscheckkonto Breslau 20416.

39

Ergänzung-Anordnung Nr. 74 des Milchversorgungsverbandes Oberschlesiens in Oppeln,

betr. die Milcheinzugsgebiete der Molkereien:
Molkereigenossenschaft Grottkau e. G. m. b. H. zu
Grottkau und der Gutsmolkerei Gührau, Kreis
Grottkau OS.

Auf Grund des § 38 des Reichsmilchgesetzes vom vom 31. Juli 1930, in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933, in Verbindung mit § 8 der Satzung für Milchversorgungsverbände (Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 — RGBl. I S. 259) und unter Bezugnahme auf die Anordnung des Milchversorgungsverbandes Oberschlesiens vom 27. Juni 1934 wird nach Anhörung des Verwaltungsrates zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen im Einzugsgebiet folgender Molkereien angeordnet:

I.

Das Milcheinzugsgebiet der Gutsmolkerei Gührau, Kreis Grottkau, umfaßt folgende Gemeinden:
Gührau und Rogau.

Das Milcheinzugsgebiet der Molkereigenossenschaft Grottkau umfaßt außer den in der Anordnung des Milchversorgungsverbandes Oberschlesiens vom 27. Juni 1934 unter I aufgeführten Gemeinden noch folgende Gemeinden:

Striegendorf, Niklasdorf und Würben.

II.

Sämtliche in diesen Einzugsgebieten ansässigen Milcherzeuger sind verpflichtet, die in ihren Betrieben anfallende Milch an die obengenannten Molkereien abzuliefern, soweit sie nicht zur Deckung des Eigenbedarfes im Betrieb des Erzeugers (Haushalt und Stall) oder zur Trinkmilchversorgung der in den betreffenden Gemeinden ansässigen Verbraucher erforderlich ist. Die Herstellung von Landbutter zum Zwecke des Verkaufes ist damit unterbunden.

III.

Die aus der Belieferung an die Gutsmolkerei Gührau sich ergebenden privaten Rechtsverhältnisse, insbesondere die Bezahlung, Sicherstellung der Milchgelder, Lieferungszeit usw. richten sich nach den vom Milchversorgungsverband Oberschlesiens herausgegebenen, zwischen den Beteiligten in jedem einzelnen Falle abzuschließenden Milchkaufvertrag.

Die durch die Neuordnung der Molkereigenossenschaft Grottkau angeschlossenen Milcherzeuger werden hierdurch nicht Mitglieder der Genossenschaft. Sie haben daher auch nicht die Rechte und Pflichten eines

Genossen; sie zahlen keinen Geschäftsanteil und haften auch nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Soweit die angeschlossenen dieser Genossenschaft noch nicht angehören und nicht freiwillig als Mitglieder beitreten, richten sich die aus dem Anschluß ergebenden privaten Rechtsverhältnisse, insbesondere die Bezahlung, Sicherstellung der Milchgelder, Lieferungszeit usw. nach dem vom Milchversorgungsverband Oberschlesiens herausgegebenen, zwischen den Beteiligten in jedem einzelnen Falle abzuschließenden Milchkaufvertrag.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können mit Ordnungsstrafen bis zu RM. 1 000 in jedem einzelnen Falle belegt werden.

V.

Die Anordnung tritt am 1. Februar 1935 in Kraft. Bis zu diesem Tage haben sämtliche Bauern und Landwirte in dem unter I genannten Gemeinden ihre Milchlieferung an die unter I genannten Molkereien aufzunehmen. Gleichzeitig verlieren bisherige, dieser Anordnung entgegenstehende Einzel- oder Allgemein-Anordnungen ihre Gültigkeit. Die Anordnung des Milchversorgungsverbandes vom 27. Juni 1934, betr. Einzugsgebiet der Molkereigenossenschaft Grottkau, wird hiervon nicht berührt.

Oppeln, den 22. Januar 1935.

Milchversorgungsverband Oberschlesiens,
Oppeln, Sternstraße 18.

Der Vorsitzende: gez. W. Wünsche.

Wird veröffentlicht.

Grottkau, den 1. Februar 1935.

Der Landrat.

40

Am 2. Januar 1935 waren die Feuerversicherungsbeiträge der Sozietät für das Jahr 1935 fällig.

Es wird erwartet, daß die Einziehung und Ablieferung der Beiträge unverzüglich durchgeführt wird. Die Sozietät kann ihren umfangreichen Verpflichtungen (Zahlung der Brandentschädigungen) nur dann rechtzeitig nachkommen, wenn sie auch pünktlich in den Besitz der Beiträge gelangt.

Überdies sei recht eindringlich darauf hingewiesen, daß, sofern die Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden, die Haftung der Sozietät unter den im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen ruht und erst dann wieder auflebt, wenn die Beitragsforderung beglichen ist. Säumige Zahler können daher durch ihr Verhalten ihre gesamte Existenz aufs Spiel setzen, über Nacht zum Bettler werden. Gerade aber in der heutigen Zeit ist jeder einzelne verpflichtet, seine Existenz in jeder erdenklichen Weise zu sichern und nicht etwa

durch verfehlte Maßnahmen dem Staate zur Last zu fallen.

Ich ersuche daher die Herren Gemeindevorsteher, sich mit allem Nachdruck für eine rasche Abwicklung des Beitragseinziehungsgeschäfts einzusetzen.

Grottkau, den 5. Februar 1935.

Der Kreisdirektor der Oberschlesischen Provinzial-Feuersozietät.

41

Am Freitag, den 15. und Sonnabend, den 16. Februar cr., hält die 1. Kompanie des Infanterie-Regiments Schweißnitz in der Zeit von 8 bis 15 Uhr im Raum zwischen Groß-Neundorf, Riemertsheide, Nieder-Teutritz, Lassoth, hennersdorf, Mogwitz und Waldorf ein Gefechtschießen mit scharfer Munition ab. Das Schießgelände ist durch Posten abgesperrt. Es wird nördlich vom Wege Bösdorf—hennersdorf — dieser Wege einschließlich — begrenzt. Die nördlichsten Posten stehen auf diesem Wege.

Sämtliche im Kreise Grottkau im vorbezeichneten Raum führenden Wege und das Gelände nördlich des vorbezeichneten Weges Bösdorf—hennersdorf bis südlich des Weges Mogwitz—hennersdorf werden für den 15. und 16. Februar cr. für jeden Verkehr in der Zeit von 8 bis 15 Uhr gesperrt. Das Betreten des

abgesperrten Geländeabschnittes ist mit Lebensgefahr verbunden.

Grottkau, den 5. Februar 1935.

Der Landrat.

42.

Diejenigen Polizeibehörden des Kreises, welche der Kreisblattverfügung vom 16. Februar 1886, Seite 27/28, betr. Revision der Kontrollbücher der Pferdehändler noch nicht Folge geleistet haben, werden an die Einreichung der Berichte binnen 14 Tagen erinnert.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Grottkau, den 2. Februar 1935.

Der Landrat.

43.

Im Monat Januar 1935 haben folgende Personen Tagesjagdscheine erhalten:

Bauer Felix Finger, Gauers, Bauer Reinhold Zieboldz, Lichtenberg, Bauer Felix Finger, Gauers, Gutsinspektor Alois Adamiecz, Boitmannsdorf, Straßenmeister Gustav Panzer, Kühschmalz, Bauer Reinhard Scholz, Deutsch-Leippe, Landwirt Richard Dierschke, Deutsch-Leippe.

Grottkau, den 1. Februar 1935.

Der Landrat.

Landwirtschaftliche

Formulare

sind vorrätig in der

Buchhandlung Menzel